

An die
G e m e i n d e k o m m i s s i o n
M u t t e n z

Der Gemeinderat hat auf Freitag, den 26. Oktober 1951 eine Einwohnergemeindeversammlung angesetzt zur Behandlung der nachstehenden Traktanden:

g/Kon 6:2
O/Vers 44:126

1. Protokoll.
2. Vorkaufsrecht für Kiesgrube Aymonod in den Robrinensen, Uebernahme in Gemeinde-Eigentum.
3. Verschiedenes.

Zu Traktandum 2 hat der Gemeinderat folgendes zu berichten:

Durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 31. Januar 1950 ist den Gebr. Aymonod die Bewilligung erteilt worden zur Anlage einer Kiesgrube im Gebiet Robrinensen. Damals wurde an die Bewilligung die Bedingung geknüpft, der Gemeinde müsse ein Vorkaufsrecht gewährt werden, damit sie später das Areal in Eigentum der Gemeinde übernehmen könne. Inzwischen ist von den Gebr. Aymonod auf dem Areal ein Kieswerk errichtet und in Betrieb genommen worden. Die Erschwernisse, die dem jungen Unternehmen vom Verband der Kies- und Sandgrubenbesitzer bezüglich Absatz von Kies und Sand bereitet worden sind, haben die Gebr. Aymonod aber veranlasst, einem Angebot der Kraftwerk Birsfelden AG. um Verkauf der Grube zuzustimmen. Durch Kaufvertrag vom 1. Oktober 1951 ist die

Parzelle 1255, haltend 19599 m², samt den vorhandenen Gebäulichkeiten zum Preise von Fr. 520 000.-- an das Kraftwerk-Unternehmen verkauft worden. Der Kaufpreis wurde wie folgt aufgeteilt:

- Fr. 110 000.-- für das Land
- Fr. 140 000.-- für die Gebäulichkeiten, brandversichert zu Fr. 96 840.--
- Fr. 270 000.-- für Maschinen, Einrichtungen und Inventar lt. besonderem Verzeichnis.

In den besonderen Bedingungen wurde zwischen den Vertragsparteien noch vereinbart, dass die Gebr. Aymonod als Verkäufer vorläufig als Pächter den Betrieb weiterführen können und bis 30. September 1953 das Recht haben, ohne besondere Entschädigung Kies aus der Grube auszubeuten. Bezüglich dieser letzteren Bedingung haben sich die Gebr. Aymonod bereits unterschriftlich verpflichtet, dass die Kiesentnahme aus der Grube bis 30. September 1953 im Maximum 45000 m³ ausmachen darf. Vergleichsweise ist zu erwähnen, dass die Grubensubstanz ca. 300000 m³ Kies beträgt.

Nach Art. 681, Abs. 3 des ZGB erlischt ein Vorkaufsrecht mit dem Ablauf eines Monats, nachdem der Berechtigte vom Verkauf Kenntnis erhalten hat. Sofern die Gemeinde von dem ihr zustehenden

Vorkaufsrecht Gebrauch machen will, muss sie sich deshalb bis spätestens Ende des laufenden Monats dazu entschliessen. Der Gemeinderat hat die Frage des Ankaufes des Werkes durch die Einwohnergemeinde reiflich erwogen. Er ist mehrheitlich der Auffassung, die Gemeinde sollte die Anlage erwerben. Erster Beweggrund ist die Sicherung des Landes. Ferner ist die Gemeinde ein Grossabnehmer von Kies, Splitter etc., die hauptsächlich beim Strassenbau und bei Ausführung von Kanalisationsanlagen benötigt werden. Unsere Gemeinde besitzt bekanntlich ein sehr grosses Strassennetz, dessen Ausbau zum Teil noch sehr zu wünschen übrig lässt. Ein weiterer Grund für einen Ankauf des Werkes ist die Monopolstellung, die der Verband der Kies- und Sandgrubenbesitzer hat und die von ihm, zum Nachteil der Kunden, nach allen Regeln der Kunst ausgenützt wird.

Einen Betrieb des Werkes durch die Gemeinde als Eigentümerin erachtet der Gemeinderat aus verschiedenen Gründen nicht als zweckmässig. Es ist deshalb vorgesehen, eine Aktiengesellschaft zu gründen, der die gesamten Werkanlagen (exclusive Land) übertragen würden, zum Preise, den die Gemeinde den Gebr. Aymonod als Verkäufer bezahlen muss. Die Aktien würde die Einwohnergemeinde übernehmen und einen kleineren Teil davon an private Grossverbraucher von Kies und Sand weiter geben, damit dieselben so am Betrieb interessiert werden. Man würde auch die Möglichkeit zur Beteiligung anderer Gemeinden offen lassen, eventl. könnte sich auch der Staat, der in ganz besonderem Ausmasse Abnehmer von Kies, Sand und Splitter ist, am Werk beteiligen. Die Wahl dieser Gesellschaftsform hat einmal den Vorteil für sich, dass die Betriebsführung beweglicher sein kann, als dies die Gemeinde selber wäre. Sodann ist eine einwandfreie Ueberprüfung der Rendite möglich.

Der Gemeinderat ersucht deshalb um Zustimmung zur Geltendmachung des Vorkaufsrechtes im Kauf Gebr. Aymonod an Kraftwerk Birsfelden AG. und um Bewilligung des nötigen Kredites zur Zahlung des Kaufpreises von Fr. 520 000.--.

Zur Beschlussfassung bezüglich Gesellschaftsform, Höhe des Aktienkapitals, Bestellung der leitenden Organe usw. soll zu gegebener Zeit der Gemeindeversammlung eine besondere Vorlage unterbreitet werden.

Mit vorzüglicher Hochachtung:
Namens des Gemeinderates
Der Präsident:

Der Verwalter: